

Amtsblatt der Europäischen Union

L 18



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

20. Januar 2021

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- ★ **Beschluss Nr. 1/EG/2020 vom 10. Dezember 2020 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Zulassung einer Konformitätsbewertungsstelle nach dem Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen [2021/43]** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/EG/2020

vom 10. Dezember 2020

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Zulassung einer Konformitätsbewertungsstelle nach dem Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen [2021/43]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen Japan und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in das Register eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIEßT:

1. Die nachgenannte Konformitätsbewertungsstelle wird nach dem Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen des Abkommens für die nachstehend aufgeführten Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren zugelassen. Diese Registrierung betrifft die Ausweitung des Bereichs einer nach dem Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkanlagen benannten Konformitätsbewertungsstelle, um neben dem Funkverkehrsgesetz auch das Telekommunikationsgesetz einzubeziehen.

Name, Kurzbezeichnung und Kontaktperson der Konformitätsbewertungsstelle:

Name: PHOENIX TESTLAB GmbH

Anschrift: Königswinkel 10, D-32825 Blomberg, DEUTSCHLAND

Telefon: +49 5235 9500 24

Fax: +49 5235 9500 28

E-Mail: bentje.holger@phoenix-testlab.de

URL: <http://www.phoenix-testlab.de>

Kontaktperson der benannten Konformitätsbewertungsstelle: Holger Bentje

Die Zulassung gilt für folgende Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren:

in Bezug auf das Telekommunikationsgesetz (Telecommunication Business Law):

- Endgeräte für Anrufe (alle Geräte)
- Endgeräte; ausgenommen Endgeräte für Telefonie (alle Geräte)

in Bezug auf das Funkverkehrsgesetz (Radio Law):

- In Artikel 38-2-2 Absatz 1 Punkt i, Punkt ii und Punkt iii des Funkverkehrsgesetzes beschriebene Funkausrüstungen

2. Dieser Beschluss ersetzt alle früheren Registrierungen der genannten Konformitätsbewertungsstelle in Bezug auf die in Absatz 1 genannten geltenden Rechtsakte, Regelungen und Verwaltungsvorschriften.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Er ist ab dem Zeitpunkt der letzten Unterschrift wirksam.

Tokio, den 6. November 2020

Im Namen Japans

Daisuke NIHEI

Brüssel, den 10. Dezember 2020

Im Namen der Europäischen Union

Lucian CERNAT

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE